



**Fachverband für
Strahlenschutz e.V.**

Für Deutschland und die Schweiz
Mitgliedsgesellschaft der IRPA
International Radiation Protection Association

Arbeitskreis Rechtsfragen im Fachverband für Strahlenschutz e.V.

Geschichte und Arbeitsschwerpunkte

Erste Berichtsperiode – November 1991 bis Frühjahr 2002

Zweite Berichtsperiode – Frühjahr 2002 bis Herbst 2019

Autoren: Alois Hoegl, Matthias Holl

Fachverband für Strahlenschutz e. V., Arbeitskreis Rechtsfragen (FS-AKR)

Inhalt

1	Geschichte des Arbeitskreises Rechtsfragen.....	3
2	Arbeitsergebnisse und Schwerpunkte.....	4
2.1	Erste Berichtsperiode – 1991 bis 2002	4
2.2	Zweite Berichtsperiode – 2002 bis 2019.....	6

1 Geschichte des Arbeitskreises Rechtsfragen

Autor: Alois Hoegl

Eine mehr beiläufige Bemerkung bei der Fachverbandstagung in Reinhardtsbrunn im November 1991, der FS möge rechtzeitig zur Novellierung der Strahlenschutzgrundnormen der Europäischen Gemeinschaften aufgrund der ICRP-Empfehlung Nr. 60 und zu der darauf folgenden Anpassung des deutschen Strahlenschutzrechts Stellungnahmen vorbereiten, hat das Direktorium des Fachverbands auf Vorschlag des damaligen Präsidenten Jürgen Narrog veranlasst, einen besonderen Arbeitskreis für Rechtsfragen ins Leben zu rufen und Herrn Dr. Werner Bischof als vorläufigen Sekretär zu bitten, seine Gründung in die Wege zu leiten.

Unbestritten ist der Strahlenschutz in sehr weitgehendem Maße von internationalen und innerstaatlichen Rechtsvorschriften und von Fragen ihrer Auslegung und Anwendung bestimmt. Das kommt auch in den Satzungen des Fachverbands zum Ausdruck. Dort weist sich der Fachverband in Erfüllung seiner Zweckbestimmung als Aufgabe zu, Rechtsfragen, die sich aus der Anwendung internationaler und nationaler Rechtsvorschriften ergeben, durch Informationsaustausch mit den Rechtssachverständigen zu klären, die „Normung und Standardisierung auf dem Gebiet des Strahlenschutzes durch Ausarbeitung von Vorschlägen für technische Regeln und durch Mitwirkung bei der Bearbeitung und Verabschiedung“ zu unterstützen und „Gesetzgebungsvorhaben auf dem Gebiet des Strahlenschutzes“ zu erörtern und dazu Stellung zu nehmen. Mit diesen satzungsgemäßen Aufgaben des Fachverbands sind auch die Aufgaben seines Arbeitskreises Rechtsfragen (AKR) umschrieben.

Die konstituierende Sitzung des AKR fand am 6. November 1992 in Göttingen im Sitzungssaal der Juristischen Fakultät der Universität statt. In der 2. Sitzung des AKR am 4. Dezember 1992 in Offenbach wurde Herr Dr. Werner Bischof, Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, für vier Jahre zum Sekretär gewählt. Zum Stellvertretenden Sekretär wählte der AKR am 25. Juni 1993 Herrn Dr. Werner Zeller, damals Sektionschef für Physik und Biologie im schweizerischen Bundesamt für Gesundheitswesen, Bern.

Da die Herren Dr. Bischof und Dr. Zeller nach Ablauf ihrer Amtszeit nicht mehr kandidieren wollten, wählte der AKR bei seiner 16. Sitzung in Berlin-Karlshorst am 30. September und 1. Oktober 1996 Herrn Dr. Alois Hoegl, Erlangen, ehemals Leiter des Zentralen Referats Strahlenschutz der Siemens AG, zum Sekretär und Frau Regierungsdirektorin Claudia Sonnek, damals Bundesamt für Strahlenschutz, Salzgitter, zu seiner Stellvertreterin. Die Amtszeit des Herrn Dr. Hoegl wurde auf dessen Wunsch auf zwei Jahre begrenzt. Nach Ablauf dieser Zeit wählte der AKR in seiner 23. Sitzung in Pichsenstadt am 26./27. November 1998 Frau Sonnek zur Sekretärin und Herrn Diplom-Kristallograph Thomas Philipp, Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Dresden, zu ihrem Stellvertreter. Leider sah sich Frau Sonnek nach Ihrer Versetzung in das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gezwungen, von ihrem Amt als Sekretärin des AKR zurückzutreten. Herr Philipp leitete daraufhin den AKR kommissarisch bis bei der 28. Sitzung des AKR am 26./27. April 2001 in Erlangen. Bei dieser Sitzung wurde Herr Dr. Reinhart Giessing, Ministerium für Arbeit, Frauen, Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, zum Sekretär gewählt. Bei der 29. Sitzung des AKR in Weil am Rhein am 4./5. Oktober 2001 wählte der AKR Frau Dr. Marianne Hattig, damals Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen, zur Stellvertretenden Sekretärin.

2 Arbeitsergebnisse und Schwerpunkte

2.1 Erste Berichtsperiode – 1991 bis 2002

Autor: Alois Hoegl

Der AKR wird als der für Rechtsfragen zuständige Arbeitskreis für den Präsidenten, für den Vorstand, für das Direktorium sowie für die übrigen Arbeitskreise beratend und empfehend tätig und arbeitet mit den genannten Organen und Institutionen des Fachverbands eng zusammen. Entscheidungen und Stellungnahmen des Fachverbands, etwa gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und den federführenden Ministerien des Bundes und der Länder sowie internationalen und nationalen Organisationen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes, werden durch den AKR vorbereitet.

Zu den allerersten Aufgaben des AKR gehörte die Ausarbeitung einer Stellungnahme zu der Neufassung der EURATOM-Strahlenschutz-Grundnormen, die der AKR am 5. Februar 1993 und in einer überarbeiteten Fassung vom 19. April 1993 dem Direktorium zuleitete. Eine ergänzende Stellungnahme wurde am 11. Oktober 1993 zu der Fassung der EURATOM-Strahlenschutz-Grundnormen vom 20. Juli 1993 abgegeben. Diese Stellungnahme wurden vom Direktorium sodann dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in Bonn übersandt.

Im Herbst 1994 verabschiedete der AKR nach langer Vorbereitung eine Empfehlung zur Neubestimmung des Begriffs „nichtradioaktiver Stoff“. Nach Abstimmung mit dem Arbeitskreis „Entsorgung“ (AKE) wurde die endgültige Empfehlung im Jahr 1997 vom Direktorium dem Bundesumweltministerium zugeleitet.

Am 13./14. März 1997 führte der Fachverband in Köln einen Workshop mit dem Titel „EURATOM-Strahlenschutz-Grundnormen 1996 und Deutsches Strahlenschutzrecht“ durch. Diese innerhalb und außerhalb des Fachverbands vielbeachtete und erfolgreiche Veranstaltung war vom AKR vorbereitet worden. Schon zum Workshop lag eine Broschüre mit Vorschlägen des Fachverbands zur Anpassung des Strahlenschutzrechts an die Strahlenschutz-Grundnormen 1996 vor, die vom AKR und anderen Arbeitskreisen ausgearbeitet worden waren. Im Oktober 1997 wurden die im Anschluss an den Workshop weiter ausgefeilten Standpunkte in der Publikationsreihe des Fachverbands FORTSCHRITTE IM STRAHLENSCHUTZ (FS-97-87-W, ISSN 1013-4506, ISBN 3-8249-0438-1) unter der oben genannten Workshop-Überschrift veröffentlicht.

Sie nehmen zu folgenden Themen Stellung: Definition des radioaktiven Stoffes, Rechtfertigung, Optimierung, Dosisbeschränkungen, Genehmigungs- und Anzeigepflicht, Überwachung, Strahlenschutzbereiche, Beförderung radioaktiver Stoffe, Ein- und Ausfuhr, Expositionen aus natürlichen Strahlenquellen, Notfallschutz sowie Ausbildung und Belehrung.

Im Dezember 1998 veröffentlichte der AKR ebenfalls in der bereits genannten Publikationsreihe des Fachverbands die „Empfehlungen des Arbeitskreises Rechtsfragen zur Strahlenschutz-Organisation“ (FS-98-AKR, ISSN 1013-4506, ISBN 3-8249-0534-5). Diese Publikation wurde im Jahr 2002 für eine 2. Auflage überarbeitet angepasst an die Strahlenschutzverordnung des Jahres 2001 und an die für das Jahr 2002 erwartete neuen Röntgenverordnung. Diese Empfehlungen zur Strahlenschutz-Organisation enthalten eine Beispielsammlung für erprobte und von Behörden anerkannte Organisationsformen für die unterschiedlichen Anwender ionisierender Strahlung, z.B. für Kliniken, Arztpraxen, Kernkraftwerke, Großunternehmen, Radiographiebetriebe, Hochschulen und Schulen. Daneben werden Fragen zur Verantwortlichkeit und rechtlichen Stellung von Personen, die im Strahlenschutz Verantwortung tragen, behandelt.

Zeitgleich mit der Veröffentlichung der neuen Strahlenschutzverordnung erschien im August 2001 eine vom AKR vorbereitete Veröffentlichung des Fachverbands mit dem Titel „Novelle der Strahlenschutzverordnung – Erläuterungen für die Praxis“ (FS-01-117, ISSN 1013-4506, ISBN 3-8249-0662-7), an der sich auch Autorinnen und Autoren anderer Arbeitskreise des Fachverbands beteiligten. Diese Publikation, die an alle Mitglieder des Fachverbands verteilt wurde, erfuhr bereits kurz nach ihrem Erscheinen eine 2. verbesserte Auflage (ISBN 3-8249-0674-0), die vom Fachverband Behörden und Fachkundekursveranstaltern zugänglich gemacht wurde. Diese Veröffentlichung kommentiert die neue Strahlenschutzverordnung; sie weist außerdem in getrennten, von verschiedenen Bearbeitern in eigener Verantwortung verfassten Kapiteln auf Neues hin, das in Kliniken, Arztpraxen, Radionuklidlaboratorien, Radiographiebetrieben, Kernkraftwerken, bei Tätigkeiten in fremden Anlagen oder Einrichtungen sowie allgemein in Industrie und Gewerbe beim Umgang mit radioaktiven Stoffen zu beachten ist.

Den Regelungen zum Schutz vor erheblich erhöhter Exposition durch natürliche Strahlenquellen ist ein eigenes Kapitel gewidmet, ebenso den Themen Dosimetrie externer Strahlung, Beförderung radioaktiver Stoffe, grenzüberschreitende Verbringung, Fachkunde und Unterweisung, Bauartzulassungen sowie Übergangsvorschriften. Eingeleitet wird diese Veröffentlichung durch eine einführende Erläuterung der neuen Strahlenschutzverordnung durch Herrn Ministerialrat Dr. N. Peinsipp, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, sowie durch ein Kapitel zu den Strahlenschutzgrundsätzen, Grundpflichten und allgemeinen Grenzwerten.

Zur neuen Röntgenverordnung wurde im AKR eine Fachverbandsveröffentlichung in gleicher Weise wie bei der Publikation zur neuen Strahlenschutzverordnung ausgearbeitet, in der die neue Röntgenverordnung kommentiert wird und in der wiederum das jeweils Neue, bei den Strahlenschutzvorschriften zum Betrieb von Röntgen- und Störstrahlern anwendungsbezogen dargestellt ist.

Es ist eine der Hauptaufgaben des AKR im Jahr 2003, die Anpassung von Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Regeln der Technik an das neue deutsche Strahlenschutzrecht mit Rat und Tat zu begleiten. Die Rechtsvorschriften zur nicht-ionisierenden Strahlung müssen den AKR ebenfalls in nächster Zeit beschäftigen. Langfristig musste der AKR die Entwicklung eines damals vom Bundesumweltministerium geplanten Strahlenschutzgesetzes sowie das ebenfalls geplanten BMU-Projekt eines Umweltschutzgesetzbuches im Auge behalten. Auch die neuen Ideen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP) und der Internationalen Strahlenschutzgesellschaft (IRPA) mussten vom AKR bezüglich ihrer möglichen Auswirkungen auf europäische und deutsche Rechtsvorschriften im Strahlenschutz verfolgt und kommentiert werden.

2.2 Zweite Berichtsperiode – 2002 bis 2019

Autor: Matthias Holl

Die Arbeit der 2. Periode begann in 2002 mit der Diskussion über die AtG-Novelle „Gesetz zur geordneten Beendigung der Kernenergienutzung“ mit der bekannt großen Tragweite des Ausstiegs aus der Kernenergienutzung. Die StrlSchV von 2001 regelte die „Freigabe“ von radioaktiven Stoffen aus einem genehmigten Umgang, jedoch blieb die Frage des Verfahrens bei nicht-radioaktiven Stoffen offen. Die Arbeit an diesem grundsätzlichen Thema wurde aufgenommen. Dieses Thema sollte später die Überschrift „Herausgabe nicht radioaktiver Stoffe“ erhalten. Der AKR überarbeitete die Empfehlung zur Strahlenschutz-Organisation von 1998, die im Mai 2002 als FS-Druckschrift herausgegeben wurde.

Im Jahr 2003 lag ein Entwurf des BMU über eine Verordnung über „nicht gerechtfertigte Tätigkeiten“ vor, mit der sich der AK beschäftigte. Die Beobachtung der Überlegungen der ICRP zur neuen Grundsatzempfehlung wurde fortgesetzt.

Die Arbeiten zur „Herausgabe“ in Abgrenzung zur „Freigabe“ wurden 2004 fortgesetzt und deren Ergebnis wurde in der StrahlenschutzPRAXIS in Abstimmung mit dem AKE veröffentlicht. Dies hat zur Klärung in laufenden atomrechtlichen Stilllegungs-Genehmigungsverfahren beigetragen, auch in Abstimmung mit dem BMU. Als Beispiele für die Befassung mit untergesetzlichem Regelwerk seien hier genannt (auch für weitere Berichtsjahre zutreffend): Arbeitsmedizinische Vorsorge, Richtlinie physikalische Strahlenschutzkontrolle I, Richtlinie IWRS II, Fachkunderichtlinie Technik, Hochaktive Strahlenquellen (HRQ).

Auch in 2005 wurde das Beobachten von Texten mit neuen ICRP-Ideen fortgesetzt. Vor dem Hintergrund, dass ICRP „Kontinuität und Stabilität“ gegenüber den Empfehlungen von 1990 angekündigt hatte, war es doch erstaunlich, wieviel Neues und u. E. Kritikwürdiges in den Texten stand, z.B. die Fokussierung auf „Dose Constraints“ als maßgebliches Werkzeug innerhalb der Optimierung, und die Regelungen zum Strahlenschutz von Flora und Fauna. Ein Radon-Gesetzesentwurf scheiterte am Widerstand der Länder, das HRQ-Gesetz trat am 18.08.05 in Kraft. Das Gesetzesvorhaben Standortauswahlgesetz als Konsequenz aus den Arbeiten des AKEnd – mit alternativen Standorten – wurde vorerst nicht beschlussreif. Das Projekt des BFS „Strahlenschutz-leitlinien“ wurde von AKR und FS sehr kritisch beurteilt.

Am 01.03.2006 verließ Dr. Werner Bischof, der Gründungssekretär des AKR, zum großen Bedauern der Mitglieder den Kreis. Ein Zitat, typisch für seine Bescheidenheit und für seinen Humor: „Ich habe im rechtlichen Sinne nie Fachkunde gehabt.“ Die BFS-Leitlinien wurde am 05.12.2006 öffentlich beim BFS weiter diskutiert – mit sehr kritischen Stellungnahmen verschiedener Verbände, die sich nicht berücksichtigt fanden. Es gab Betrachtungen zu einer EU-einheitlichen Vorgehensweise bei externen Arbeitskräften, auch in Richtung eines europäischen Strahlenspasses der Vereinigung der europäischen Strahlenschutz-Behörden („HERCA-Pass“). Der AKR bereitete eine Stellungnahme zu den ICRP-Ideen vor, mit deutlicher Kritik auch wegen deren Kompliziertheit. Es begannen die Diskussionen über die Überarbeitung der EU-Grundnorm. Als Beispiele für die vielen weiteren betrachteten Rechtsvorhaben seien genannt: Strahlenschutzvorsorgesgesetz, StrlSchV, RöV, Umweltgesetzbuch, AtSMV, Deckungsvorsorgeverordnung.

Der März 2007 stand im Zeichen der Veröffentlichung der neuen ICRP 103. Darin waren einige Punkte enthalten, die (auch) vom FS kritisiert wurden, und die viele Diskussionen für die Zukunft programmierten. Später wurde bei ICRP noch der Grenzwert für die Augenlinsendosis auf 20 mSv/a gesenkt, was Probleme bereitete und in der Nachbetrachtung wohl mindestens als voreilig gesehen wurde. Im AKR fanden erste Arbeiten zur Beobachtung der IAEA Safety Standards statt, die natürlich die ICRP-Empfehlungen berücksichtigen mussten.

Erste Beratungen über die Übernahme von Elementen der ICRP und der IAEA in die EU-Grundnormen fanden 2008 statt. Die EU-Kommission stand am Beginn ihrer Arbeiten zur neuen EU-BSS. Beim Thema Herausgabe nicht radioaktiver Stoffe gab es ein unterschiedliches Vorgehen der Länderbehörden. Zusammen mit dem AKE wurde die FS-Position von 2004 in weiteren Veröffentlichungen in der StrahlenschutzPraxis detaillierter dargelegt. Letztlich fanden diese im BMU-Stilllegungsleitfaden vom 26.06.2009 Berücksichtigung. Als Beispiele für die Befassung mit gerichtlichen Entscheidungen seien die Verfahren zum Standortlager Brunsbüttel und zu Teleradiologie genannt.

2009 wurde erstmals unter Vorsitz von Dr. Norbert Peinsipp und Dr. Bernd Lorenz als Stellvertreter die Arbeiten zu den IAEA Safety Standards weitergeführt, die in eine Stellungnahme des FS über die IRPA an die IAEA mündete. Die Tätigkeit der Euratom-Artikel-31-Gruppe wurde begleitet, auch zum Thema Radon, in Zusammenarbeit mit dem AKnat.

Bei der Freigabe von Bodenflächen gab es unterschiedliche Auffassungen im Vollzug, auch zwischen BMU und Ländern. Das Inkrafttreten des Gesetzes zu NIR vom 29.07.2009 wurde behandelt. Es gab Aufregung über die Feststellung von Kontaminationen bei importierten Edelstählen.

2010: An dieser Stelle sei gesagt, dass der frühere Sekretär Dr. Reinhart Giessing die Rubrik „Alles was Recht ist“ in der StrahlenschutzPraxis weiterhin akribisch betreute. Im Heft 2 (2010) dieser Fachzeitschrift gab es das Schwerpunktthema „50 Jahre Strahlenschutzverordnung“, mit wesentlicher Beteiligung des AKR. Die Änderung des EURATOM-Vertrags durch den Vertrag von Lissabon, in Kraft seit Dezember 2009, wurde diskutiert. Es begannen die Diskussionen um die Einführung des RPE/RPO (Radiation Protection Expert/Radiation Protection Officer) im der neuen EU-BSS – von Beginn an mit einer starken Abneigung der Praktiker aus dem deutschen Sprachraum. HERCA vollendete seine Arbeiten an einem neuen Strahlenpass, die von den Praktikern sehr begrüßt wurden (der aber dann doch nicht in die EU-BSS aufgenommen wurde). Die Sitzung in Gorleben befasste sich intensiv mit Endlagerfragen.

2011 war das Fukushima-Jahr. Die Bundesregierung änderte ihre Haltung zur Kernenergie-Nutzung abrupt und grundlegend, obwohl umfangreicher Betrachtungen der RSK den deutschen KKW große sicherheitstechnische Robustheit attestierten. Die rechtlichen Schritte der Bundesregierung, beginnend mit dem juristisch umstrittenen und bei Gericht behandelten Moratorium zur Sofortabschaltung, und der nachfolgenden 13. Novelle des AtG vom 31.07.2011 zur Beendigung des Leistungsbetriebes auch der übrigen KKW verfolgte der AKR intensiv, neben all den Themen außerhalb der Kernenergie.

Am 13.03.2012 fand die 50ste Sitzung des AKR statt. Der FS veranstaltete ein vielbeachtetes Symposium am 08.03.2012 zum Thema Fukushima. Im AKR wurde 2012 die Begleitung der EU-BSS fortgesetzt: Der BMU berichtete über seine Mitarbeit in diversen Arbeitsgruppen der EU-Kommission. Es gab viele neue inhaltliche Punkte, was angesichts der Ausgangsprämisse der ICRP „stability and continuity“ verwunderte. Der AKR wurde beauftragt, die Jahrestagung 2013 durchzuführen. Die Befassung mit Endlagerfragen (z.B. StandAG) zeigte viele offene rechtliche und praktische Fragen und Stolperstellen für die Zukunft auf. Bei der IRPA-Tagung 2012 wurde ein IRPA-Papier über Strahlenschutzkultur präsentiert, das vom AKR wegen seines hohen Abstraktionsgrads sehr kritisch gesehen wurde.

2013 war für den AKR ein arbeitsreiches, interessantes Jahr: Unter Federführung des AKR fand in Essen die FS-Jahrestagung statt, unter dem Titel „Europäischer Strahlenschutz im Essener Praxistest“. Zwar waren die EU-BSS noch nicht veröffentlicht, jedoch war der Entwurf schon so stabil, dass es Stoff für viele interessante Vorträge gab, jedoch auch Hinweise aus der Praxis für die BSS-Redakteure, quasi auf der Zielgeraden. Das „Asse-Beschleunigungsgesetz“ lag im Entwurf vor und wurde von Experten aus rechtlicher und technischer Sicht sehr kritisch kommentiert. Der FS teilte diese Kritik und veröffentlichte eine aus Strahlenschutzsicht fundamentale Kritik. Das seit dem 07.02.12 bestehende Umschlagverbot von Kernbrennstoffen in den Bremischen Häfen wurde vom WKK (Wirtschaftsverband Kernbrennstoffkreisläufe) beklagt. Der AKR begleitete dieses langwierige Verfahren intensiv. Die neuen EU-BSS tragen das Datum 05.12.2013. In Heft 4(2013) der Strahlenschutz-PRAXIS wurde der Rechtsrahmen für deren nationale Umsetzung thematisiert.

Eine verbandsöffentliche Sitzung thematisierte die Folgen des am 17.01.2014 in Kraft getretenen neuen europäischen Strahlenschutzrechts. Die aus Sicht des AKR zu verfolgenden Schwerpunkte bei der Umsetzung in Deutschland konzentrierten sich auf folgende wichtigen Themen: Beibehaltung der Strahlenschutzorganisation mit SSV/SSB wie bisher; Fortbestand der zweckgerichteten Freigabe, praktikable Einbeziehung bei NORM, Beschränkung des Schutzes vor Radon auf relevante Fälle, praxisgerechte Umsetzung der Dosisrichtwerte auf niedrigem Verpflichtungsniveau. Die Schweizerischen Mitglieder informierten über die Quasi-Umsetzung der EU-BSS in der Schweiz.

2015 wurde die Idee des BMU zur vollständigen Neuordnung des deutschen Strahlenschutzrechts im Wege der Umsetzung der EU-BSS bekannt, mit den wesentlichen Elementen: Neuformulierung eines Strahlenschutzgesetzes mit detaillierten Regelungen für Notfälle und mit vielen Verordnungsermächtigungen; Umformulierung der StrlSchV, dabei Integration der RöV. Der AKR kommentierte dieses weit über den eigentlichen Umsetzungsbedarf hinausgehende Vorhaben mit der Besorgnis, dass die Verständlichkeit der neuen Vorschriften für den praktischen Nutzer sehr darunter leiden werde, und dass das Arbeitsvolumen bei der Umsetzung in betriebliche Regeln erheblich sei.

Die BG ETEM trug 2016 über das Verfahren der Anerkennung von Erkrankungen nach Exposition von ionisierender Strahlung vor. Zusammen mit dem AKA wurde die FS-Jahrestagung 2017 „Neues Deutsches Strahlenschutzrecht“ vorbereitet. Es wurde ein Entwurf zur Mustergenehmigung nach § 15 StrlSchV behandelt; die

Ergebnisse wurden dem Fachausschuss Strahlenschutz in Zusammenarbeit mit AKP und AKA als Verbesserungsvorschläge aus praktischer Sicht vorgelegt. Diese wurden zum Teil berücksichtigt. Im AKR wurde die Diskussion zur Umsetzung der EU-BSS in deutsches Recht fortgesetzt.

2017 wurde im AKR die Neuordnung der Verantwortung in der kerntechnischen Entsorgung behandelt (Artikelgesetz vom 27.01.2017). Die neue Regelung verpflichtete den Bund, neben der schon immer vorhandenen Verantwortung für die Endlagerung auch die Zwischenlagerung von HAW und LAW zu übernehmen, gegen eine Einzahlung der hierfür vorgesehen Rückstellungen der EVU in einen Fonds. Für das Operative wurde die BGZ (Gesellschaft für Zwischenlagerung) gegründet. Die Neuordnung erschien plausibel, die Schnittstelle zwischen EVU und BGZ dagegen diskussionsbedürftig. Das StrlSchG wurde am 27.06.2017 ausgefertigt. Insbesondere hinsichtlich des Notfallschutzes trat es am 01.10.2017 in Kraft. Im Übrigen wurde das Inkrafttreten für den 31.12.2018 geplant, zusammen mit der neuen StrlSchV. Der AKR gründete die Aktion „StrlSchG leicht verständlich“ für eine Veröffentlichungsreihe in der StrahlenschutzPRAXIS, beginnend mit Heft 1 (2018). Als Initiative des AKR wurde im FS der „Club der Philosophen“ gegründet, unter Teilnahme des AKR-Sekretärs Dr. Bernd Lorenz. Der Club formulierte sehr Grundsätzliches über Gutes, insbesondere aber auch Übertriebenes im Strahlenschutz. Er trug vor allem aber Kritik vor hinsichtlich der oft allzu theoretischen und komplizierten Vorgaben der ICRP, und bezüglich der gelegentlich kritiklosen Übernahme durch die nationalen Behörden. Das Grundsatzpapier wurde vom FS-Direktorium begrüßt und über IRPA ins internationale Verfahren eingebracht.

Im Frühjahr 2018 fand eine gemeinsame Sitzung des AKR mit dem WKK (Wirtschaftsverband Kernbrennstoffkreisläufe) statt. Es lag dazu ein Entwurf der Artikelverordnung mit dem Kernpunkt der neuen StrlSchV vor; der AKR sammelte alle Hinweise aus dem FS für das Vorbringen bei der Verbändeanhörung beim BMU. Die Beratungen über den neuen SSB für Beförderung begannen unter Beteiligung des AKA. Der AKR sah Konfliktpotential mit den nach Gefahrgutrecht agierenden verantwortlichen Personen. Eine Kurzfassung des Papiers „Zukunft des Strahlenschutzes“ des Clubs der Philosophen wurde für das Heft 2 (2018) der StrahlenschutzPRAXIS vorbereitet. Die eingegangenen Rückäußerungen waren hinsichtlich des Verbesserungsbedarfs sehr zustimmend.

Das von ICRP/ICRU zur Konsultation vorgelegte Papier zu den neuen Dosismessgrößen wurde vom AKR und FS wegen der mangelnden praktischen Relevanz sehr kritisch beurteilt. Es wurde über die Programme zum Thema Radon in Sachsen berichtet, mit der Hoffnung, dass es gelingt, die Maßnahmen auf für die für den Strahlenschutz relevanten Gebiete zu beschränken.

2019: Das StrlSchG war nun seit dem 31.12.2018 vollständig in Kraft, sowie auch die neue StrlSchV. Es folgte für alle Beteiligten die Einübung Umsetzung der mindestens für die Praktiker schwer lesbaren Texte, da immer diese 2 Quellen zur Hand genommen werden mussten, zur Verbesserung der Verständlichkeit auch die Begründungen. Seit August 2019 war auch schon eine erste Änderung der StrlSchV auf dem Weg. Die Frühjahrs-Sitzung des AKR fand gemeinsam mit dem AKA statt, mit einer ersten Sichtung inzwischen aufgetretener praktischer Probleme mit StrlSchG und StrlSchV, darunter viele kleine und einige größere, wie der SSB für Beförderung, die Dosisrichtwerte, die Dosimetrie im Überwachungsbereich, Erschwernisse bei der Freigabe. Der Problemkreis Radon war hinsichtlich der praktischen Auswirkungen noch nicht klar. Die Begleitung des geänderten untergesetzlichen Regelwerks wurde ins Programm aufgenommen. Es wurde beschlossen, die „Empfehlungen zur Strahlenschutzorganisation“ von 1998/2002 (Herausgeber Dr. Alois Hoegl) zu überarbeiten. Die Reihe „StrlSchG/StrlSchV leicht verständlich“ wurde nach 8 amüsanten und lehrreichen Veröffentlichungen mit Heft 4 (2019) der StrahlenschutzPRAXIS abgeschlossen.

Die Berichtsperiode endete im September 2019, vor der Herbstsitzung des AKR.